

Nutzungsbedingungen für das Gemeindemobil der Gemeinde Veitshöchheim

1. Das Gemeindemobil Ford Transit Kombi 330 L3 (Diesel) wird ausschließlich den örtlichen Vereinen und Organisationen gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Dieses Entgelt beträgt 37,82 € netto/Tag. Dieser Betrag stellt zugleich die Mindestmiete dar. Das Benutzungsentgelt ist im Voraus im Bürgerbüro der Gemeinde zu entrichten bzw. auf eines der Gemeindekonten zu überweisen.
2. Das Fahrzeug wird höchstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auch überschritten werden.
3. Die Benutzungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Benutzungstermin, anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für den selben Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Vereine oder Organisationen, die das Fahrzeug im laufenden Kalenderjahr noch nicht erhalten haben, werden zunächst als erstes berücksichtigt. Hierbei haben gemeindliche Einrichtungen immer Vorrang.
4. Für die Übergabe, Rück- und Abnahme des Gemeindemobiles ist grundsätzlich der Bauhof zuständig. Das Fahrzeug kann dort unter Vorlage des Benutzungsscheines und der Einzahlungsquittung abgeholt werden. Tel.: 0931 9800-820.
5. Das Gemeindemobil ist spätestens am nächsten Werktag bis 8.00 Uhr nach Beendigung des Benutzungszwecks an die Gemeinde – Bauhofleiter oder dessen Vertreter – persönlich im Bauhof zu übergeben.
6. Während des Benutzungszeitraumes ist der Benutzungsschein im Gemeindemobil mitzuführen. Bei Auslandsfahrten benötigt der Nutzer eine Vollmacht des Fahrzeughalters, die er beim ADAC beantragen muss.
7. Von jedem Benutzer des Gemeindemobiles sind folgende Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen:
a) Benutzer b) Fahrer c) Benutzungszeitraum d) Kilometerstand bei Fahrtbeginn
e) Kilometerstand bei Fahrtende f) Zweck der Benutzung
8. Das Gemeindemobil ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln.
9. Im Gemeindemobil ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
10. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss bei Abholung vorgezeigt werden. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.
11. Im Gemeindemobil dürfen maximal jeweils 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden.
12. Die Vereine und Organisationen haften für alle durch die Benutzung verursachten Schäden. Evtl. festgestellte Mängel am Fahrzeug sind sofort mitzuteilen. Soweit das Gemeindemobil beschädigt wird, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Unfall bzw. im Schadensfall haben die Benutzer die durch eine Rückstufung der Versicherung entstandenen Mehrkosten, sowie die Eigenbeteiligung in der Vollkaskoversicherung, zu tragen.
13. Das Gemeindemobil ist zum Rückgabetermin wieder ordnungsgemäß auf Kosten der Benutzer vollzutanken (Diesel) und im gereinigten Zustand (innen und außen) im Bauhof zu übergeben.
14. Verwarnungs- bzw. Bußgelder sind von den Fahrern zu tragen.
15. Nutzen mehrere Vereine oder Organisationen am selben Wochenende oder am selben Werktag das Gemeindemobil, so ist der Übergabeschein verpflichtend auszufüllen. Wird der Übergabeschein nicht ausgefüllt, werden im Schadensfall die anfallenden Kosten auf alle betroffenen Nutzer aufgeteilt und in Rechnung gestellt.

Veitshöchheim, den 05.03.2024

Jürgen Götz
Erster Bürgermeister